

# Die Beitragsgrundlagenoption

FÜR BAUERN



svs.at

**SVS**  
Gemeinsam gesünder.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Fotos: Shutterstock (Cover)  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.  
VS5/B, Stand: 2026

# Inhalt

## **Die Beitragsgrundlagenoption im bäuerlichen Sozialrecht**

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Allgemeines                       | 5  |
| Antrag                            | 6  |
| Bildung der Beitragsgrundlage     | 8  |
| Beitragssatz                      | 10 |
| Auswirkungen auf die Pensionshöhe | 16 |

## **Beitragsgrundlagenoption und Steuern**

|                                                |    |
|------------------------------------------------|----|
| Übersicht über die Gewinnermittlungsarten      | 17 |
| Die steuerlichen Voraussetzungen               | 18 |
| Grundzüge der Teilpauschalierung               | 20 |
| Die steuerlichen Auswirkungen                  | 23 |
| Übergangsergebnis                              | 24 |
| Selbständigenvorsorge für Land- und Forstwirte | 30 |



# Die Beitragsgrundlagenoption im bäuerlichen Sozialrecht

## Allgemeines

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, wurde im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) die Regelung über die Beitragsgrundlagenoption geschaffen: Gemäß § 23 Abs. 1a BSVG kann der Betriebsführer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes beantragen, dass zur Beitragsbemessung anstelle des Versicherungswertes die Einkünfte, die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen sind, herangezogen werden.

Versicherungswert bedeutet eine pauschale Ermittlung des bäuerlichen Einkommens auf der Grundlage des land(forst)-wirtschaftlichen Einheitswertes, der vom Finanzamt festgestellt wird. Der Versicherungswert ist ein Prozentsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und stellt die für die Zwecke der Sozialversicherung errechneten monatlichen Einkünfte des Betriebes dar.

Beitragsgrundlagenoption bedeutet, dass anstelle des Versicherungswertes die tatsächlichen Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, die im Einkommensteuerbescheid des/der Versicherten ausgewiesen sind, für die Beitragsbemessung herangezogen werden.

Ein Abgehen vom pauschalen Einheitswert-System setzt aber voraus, dass der steuerliche Gewinn durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung festgestellt und nicht aufgrund einer Vollpauschalierung ermittelt wurde.

Die Beitragsgrundlagenoption im Sozialversicherungsrecht ist also bindend für die steuerliche Gewinnermittlung. Der Umkehrschluss – jeder, der eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führt bzw. der Buchführungspflicht unterliegt, ist alleine schon durch diesen Umstand sozialrechtlicher „Optant“ – ist jedoch unzulässig.

Entscheidet man sich für die Beitragsgrundlagenoption, sind die steuerlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten (siehe „Beitragsgrundlagenoption und Steuern“).

## **Antrag**

### **Beginn**

Der Antrag muss bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, ab dem die Option wirksam werden soll, bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einlangen. (Die Option für das Beitragsjahr 2025 kann also bis 30.04.2026 geltend gemacht werden.) Dabei ist zu beachten, dass der Antrag spätestens zu diesem Datum bei der SVS tatsächlich eingelangt sein muss, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Ein solcher Antrag gilt dann auch für die Folgejahre und kann erst widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintritt. Analog zur Antragstellung hat der Widerruf der Beitragsgrundlagenoption bis längstens zum 30. April des auf die Änderung folgenden Beitragsjahres bei der SVS zu erfolgen.

### **Änderung in der Betriebsführung**

Eine Änderung in der Betriebsführung liegt in erster Linie bei einer Änderung der personellen Zusammensetzung der Betriebsführung vor, zum Beispiel bisher alleinige Betriebsführung, sodann Betriebsführung durch mehrere Personen. Eine bloße Flächenänderung stellt jedenfalls keine Änderung der Betriebsführung dar.

Die Anerkennung einer Änderung der Betriebsführung durch die SVS erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie zumindest für ein Wirtschaftsjahr besteht. Eine Änderung der Betriebsführung in einem kürzeren Zeitraum als einem Wirtschaftsjahr wird von der SVS nur bei Vorliegen entsprechender Nachweise (Änderungsmeldung bei der AMA, Finanzbehörden, etc.) akzeptiert.

## Unterjährige Betriebsübergabe

Grundsätzlich wird die Beitragsgrundlagenoption für ein Beitragsjahr – beginnend mit 01. Jänner – ausgeübt. Kommt es jedoch zu einer „unterjährigen“ Betriebsübergabe, besteht auch unterjährig die Möglichkeit zur Option.

Beispiel: Der Vater führt den Betrieb bis 30.06.2026; dann übergibt er an seinen Sohn und bezieht ab 01.07.2026 eine Alterspension. Der Sohn kann bereits für 2026 optieren.

## Mehrere land(forst)wirtschaftliche Betriebsführer

Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr mehrerer Personen geführt, muss der Antrag auf Beitragsgrundlagenoption von allen Betriebsführern gestellt werden.

Tritt ein neuer Betriebsführer in den Betrieb ein, muss er der Option ausdrücklich (schriftlich) zustimmen. Wenn ein Betriebsführer aus dem Betrieb ausscheidet, haben die verbleibenden Betriebsführer bis zum 30. April des Folgejahres die Möglichkeit, einen Antrag auf Beitragsgrundlagenoption zu stellen.

# Bildung der Beitragsgrundlage

## Endgültige Beitragsgrundlage

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind gemäß § 23 Abs. 4 BSVG die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus der land(forst)-wirtschaftlichen Tätigkeit heranzuziehen. Die Beitragsgrundlage wird also anhand der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte für die Land- und Forstwirtschaft, zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung (welche in der Einkommensteuererklärung einen Abzugsposten darstellen), festgestellt.

## Vorläufige Beitragsgrundlage

Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides – das ist frühestens Mitte des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der Fall – wird eine vorläufige Beitragsgrundlage gebildet. Gemäß § 23 Abs. 4a Z 2 BSVG gilt bis zum erstmaligen Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides als vorläufige Beitragsgrundlage im Falle einer Beitragsgrundlagenoption stets der Versicherungswert, also die auf der Basis des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes gebildete Beitragsgrundlage.

Auch im Falle einer Beitragsgrundlagenoption ist daher jede für die Versicherung bedeutsame Änderung (Zu-/Verkäufe, Zu-/Verpachtungen, etc.) innerhalb eines Monats vom Betriebsführer zu melden.

Erst bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr kommt es zu einer Nachbemessung: Ist die endgültige Beitragsgrundlage niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, werden die zuviel entrichteten Beiträge zurückbezahlt bzw. auf dem Beitragskonto gutgeschrieben.

**Beachte:** Einkommensteuerbescheide, die zum Pensionsstichtag noch nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 23 Abs. 12 BSVG gelten vorläufige Beitragsgrundlagen, die zum Pensionsstichtag noch nicht nachbemessen sind, als endgültig.

## Mindestbeitragsgrundlage

2026 betragen die Mindestbeitragsgrundlagen im Falle der Beitragsgrundlagenoption:

- In der Krankenversicherung: monatlich 551,10 Euro
- In der Pensionsversicherung: monatlich 1.091,21 Euro
- In der Unfallversicherung: monatlich 2.050,52 Euro

Liegt also die endgültige Beitragsgrundlage, die sich aus den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge ergibt, betragsmäßig unter den oben genannten Werten, so sind die jeweiligen Werte der Mindestbeitragsgrundlage in Ansatz zu bringen.

Erfolgt die Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr mehrerer Personen, werden diese Mindestbeitragsgrundlagen grundsätzlich pro Person in Ansatz gebracht; handelt es sich jedoch um eine gemeinsame Betriebsführung von Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern, werden die Mindestbeitragsgrundlagen halbiert.

Liegt kein steuerlich relevantes Einkommen vor, wird trotz Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch den Landwirt vom Finanzamt kein Einkommensteuerbescheid erstellt. In diesen Fällen wird die Mitteilung der Abgabenbehörde, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus der land(forst)-wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen, dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides gleichgestellt.

Das bedeutet, dass im Rahmen eines Datenaustausches mit den Abgabenbehörden jene Fälle, in welchen eine Beitragsgrundlagenoption erfolgt ist, von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen übermittelt werden. Im Gegenzug erfolgt eine Rückmeldung durch die Abgabenbehörden, ob es zur Ausstellung eines Einkommensteuerbescheides gekommen ist.

Im Falle der Mitteilung, dass kein steuerlich relevantes Einkommen vorliegt, werden sodann für die Zwecke der Sozialversicherung Einkünfte in der Höhe von 0,00 Euro fingiert und die Mindestbeitragsgrundlagen in Ansatz gebracht.

Die Berechnung der endgültigen Beitragsgrundlage setzt jedenfalls voraus, dass vom Landwirt eine entsprechende Einkommensteuererklärung an das Finanzamt abgegeben wurde.

## Beitragssatz

Beitragssätze im BSVG:

**Pensionsversicherung:** 17 Prozent\* der Beitragsgrundlage

**Krankenversicherung:** 6,8 Prozent\*\* der Beitragsgrundlage

**Unfallversicherung:** 1,9 Prozent der Beitragsgrundlage

\*Der einheitliche Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 22,8 Prozent – in dieser Höhe wird der Beitrag auch auf das Pensionskonto gebucht. Die Differenz von 17 Prozent auf 22,8 Prozent wird durch eine Partnerleistung des Bundes aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht.

\*\* Der Bund übernimmt 0,85 Prozentpunkte des Krankenversicherungsbeitrages. Dieser beträgt insgesamt 7,65 Prozent.

## Beispiel 1:

Ein Landwirt führt einen Betrieb mit einem Einheitswert in Höhe von 50.000 Euro. Im Dezember 2026 macht er von der Option für das Beitragsjahr 2026 Gebrauch.

### Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in der Höhe von 6.476,83 Euro wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 2026 zur Anwendung kommt.

### Im Einkommensteuerbescheid 2026 scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 15.600 Euro

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2026 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | 15.600,00 €        |
| + vorgeschriebene KV, PV Beiträge       | 18.497,76 €        |
| <b>= Summe</b>                          | <b>34.097,76 €</b> |
| <b>monatliche Beitragsgrundlage</b>     | <b>2.841,48 €</b>  |

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von 11.211,36 Euro zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

## Beispiel 2:

Ein Landwirt führt einen Betrieb mit einem Einheitswert in Höhe von 60.000 Euro. Im Februar 2027 macht er von der Option für das Beitragsjahr 2026 Gebrauch.

### Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in Höhe von 6.902,22 Euro wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 2026 zur Anwendung kommt.

### Im Einkommensteuerbescheid 2026 scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 1.188 Euro

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2026 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | 1.188,00 €         |
| + vorgeschriebene KV, PV Beiträge       | 19.712,76 €        |
| <b>= Summe</b>                          | <b>20.900,76 €</b> |

:12

### monatliche Beitragsgrundlage

**in der Kranken- und Pensionsversicherung** **1.741,73 €**

Für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge kommt die monatliche Mindestbeitragsgrundlage in der Höhe von 2.050,52 Euro (Wert 2026) zur Anwendung.

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von 15.844,56 Euro zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

### Beispiel 3:

Ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert in der Höhe von 100.000 Euro wird von einem Ehepaar auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt. Im Jänner 2027 wird die Beitragsgrundlagenoption für das Beitragsjahr 2026 beantragt – die Option bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Betriebsführer.

#### Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in der Höhe von jeweils 4.301,89 Euro in der Kranken- und Pensionsversicherung bzw. 8.085 Euro in der Unfallversicherung wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage der Einkommensteuerbescheide für 2026 zur Anwendung kommt.

#### Im Einkommensteuerbescheid 2026 des Gatten scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 17.340 Euro

#### Im Einkommensteuerbescheid 2026 der Gattin scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 8.660 Euro

Die Beitragsgrundlage für Ehegatten ist gemäß § 23 Abs. 6 Z.3 BSVG jeweils die Hälfte der Beitragsgrundlage, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gebildet wird.

Beitragsgrundlage des Betriebes:

**Summe der Einkünfte 26.000 Euro**

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2026 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

|                                                                                                |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Summe der Einkünfte                                                                            | 26.000,00 €        |
| + vorgeschriebene KV, PV Beiträge                                                              | 24.572,40 €        |
| <b>= Summe</b>                                                                                 | <b>50.572,40 €</b> |
| (:12)                                                                                          |                    |
| monatliche Betriebs-Beitragsgrundlage für die Unfallversicherung (:2)                          | 4.214,37 €         |
| <b>monatliche Beitragsgrundlage je Betriebsführer in der Kranken- und Pensionsversicherung</b> | <b>2.107,19 €</b>  |

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von 13.418,76 Euro zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

#### **Beispiel 4:**

Ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert in der Höhe von 60.000 Euro wird von zwei Landwirten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in Form einer GesbR (Aufteilung pro Kopf 50 % : 50 %) geführt.

Im Februar 2027 wird die Beitragsgrundlagenoption für das Beitragsjahr 2026 beantragt – die Option bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Betriebsführer.

#### **Vorläufige Beitragsgrundlage:**

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in der Höhe von jeweils 5.333,45 Euro in der Kranken- und Pensionsversicherung bzw. von 6.902,22 Euro in der Unfallversicherung wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage der Einkommensteuerbescheide für 2026 zur Anwendung kommt.

**Im Einkommensteuerbescheid 2026 des Landwirtes A scheinen auf:**  
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 3.500 Euro

**Im Einkommensteuerbescheid 2026 des Landwirtes B scheinen auf:**  
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 7.000 Euro

Auch hier muss zunächst die Beitragsgrundlage für den land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb gebildet werden:

**Summe der Einkünfte 10.500 Euro**

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2026 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

|                                                                                           |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Summe der Einkünfte                                                                       | 10.500,00 €        |
| + vorgeschriebene KV, PV Beiträge                                                         | 30.464,64 €        |
| <b>= Summe</b>                                                                            | <b>40.964,64 €</b> |
| monatliche Betriebs-Beitragsgrundlage für die Unfallversicherung                          | 3.413,72 €         |
| <b>Aufteilung 50 % : 50 % je Betriebsführer für die Kranken- und Pensionsversicherung</b> | <b>1.706,86 €</b>  |

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von insgesamt 21.510,24 Euro zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

# Auswirkungen auf die Pensionshöhe

## Beispiel:

Männlicher Betriebsführer, geb. 25.04.1975.

Stichtag in 15 Jahren (01.05.2040)

Lückenloser Versicherungsverlauf nach Beendigung der Fachschule (586 Beitragsmonate) unter der Zugrundelegung der Werte 2025 (ohne Berücksichtigung von Aufwertungsfaktoren), der Rechtslage zum 01.01.2025 und Annahme eines ununterbrochenen Zeiterwerbes bis zum 65. Lebensjahr.

- Pension zum 65. Lebensjahr bei durchgehender Beitragsentrichtung auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage, wobei die Höchstbeitragsgrundlage mit dem Wert für das Jahr 2025 in der Höhe von 7.525 Euro monatlich bis 30.04.2040 herangezogen wird: **Als Pension ergibt sich ein monatlicher Betrag von 5.347,82 Euro (brutto).**
- Pension zum 65. Lebensjahr bei durchgehender Beitragsentrichtung auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage im Falle der Beitragsgrundlagenoption von 1.016,67 Euro ab 2025 (davor immer Höchstbeitragsgrundlage) bis zum Stichtag: **Als Pension ergibt sich ein monatlicher Betrag von 3.825,31 Euro (brutto).**

# Beitragsgrundlagenoption und Steuern

Für die Berechnung der Einkommensteuer ist es zunächst erforderlich, die „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ (Gewinn) zu ermitteln. Aus diesem Grund sollen im folgenden Beitrag die Grundzüge der Gewinnermittlung und die steuerlichen Auswirkungen der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption behandelt werden.

## Übersicht über die Gewinnermittlungsarten

### Buchführung

Buchführungspflicht gem. § 125 BAO besteht für Betriebe über 700.000 Euro Umsatz = doppelte Buchführung (Bestandsverrechnung und Erfolgsrechnung), periodengerechte Gewinnermittlung mit Inventur und Bilanz. Freiwillig ist die Buchführung natürlich auch für kleinere Betriebe zulässig.

### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Diese ist für alle nichtbuchführungspflichtigen Betriebe zulässig. Betriebe mit einem Einheitswert über 165.000 Euro oder einem Umsatz über 600.000 Euro bis zu maximal 700.000 Euro müssen den Gewinn mit einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln. Es ist der Unterschied zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln und es gelten vereinfachte Aufzeichnungspflichten. Maßgeblich ist der Geldzufluss (Verfügungsmacht) und Geldabfluss (mit Ausnahmen). Auf die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte etc. sollte nicht vergessen werden.

## **Pauschalierung (Vollpauschalierung bzw. Teilpauschalierung)**

Für alle nichtbuchführungspflichtigen Betriebe mit einem Einheitswert von maximal 165.000 Euro und einen Umsatz von maximal 600.000 Euro ist die Pauschalierung zulässig. Innerhalb der pauschalierten Gewinnermittlung ist zwischen Vollpauschalierung (bis 75.000 Euro Einheitswert) und Teilpauschalierung (bei Überschreiten der soeben genannten Vollpauschalierungsgrenze oder bei sozialversicherungsrechtlicher Beitragsgrundlagenoption oder auf Antrag) zu unterscheiden.

## **Die steuerlichen Voraussetzungen**

Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte können ihren Gewinn nach den Bestimmungen der Pauschalierungsverordnung ermitteln. Die Verordnung gilt für die Kalenderjahre ab 2015. (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10.05.2013 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, LuF-PauschVO 2015, die VO wurde zuletzt mit BGBl II Nr. 449 vom 07.12.2022 geändert).

Eine pauschale Gewinnermittlung für einzelne Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist nicht zulässig (z. B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Forstwirtschaft kombiniert mit einer Pauschalierung für den Weinbau).

**Der Gewinndurchschnittssatz für die Vollpauschalierung in der Landwirtschaft wurde einheitlich mit 42 Prozent festgelegt.**

Die Vollpauschalierung kann, zumindest bei extensiv geführten Betrieben, zum Ansatz eines höheren Betrages an Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen, als dies bei einer Aufzeichnung der Einnahmen (und Ausgaben) der Fall wäre.

Es wird daher jedem nichtbuchführungspflichtigen Landwirt die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Gewinn seines land(forst)-wirtschaftlichen Betriebes nach den Bestimmungen der Teilpauschalierung zu ermitteln, bei einem land(forst)wirtschaftlichen Einheitswert bis 75.000 Euro ist hierfür ein Antrag erforderlich. Eine zusätzliche sozialversicherungsrechtliche Option ist nicht erforderlich. Eine Rückkehr von Betrieben, die einen solchen Antrag gestellt haben, zur Vollpauschalierung, ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

Bewirtschaften Sie also beispielsweise einen land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von 50.000 Euro und wollen die Teilpauschalierung beanspruchen, so ist dies auf Antrag möglich. Außerdem gilt es zu beachten, dass bei einem Wechsel der Pauschalierungsmethode kein Übergangsergebnis zu ermitteln ist.

Davon abgesehen besteht für vollpauschalierte Betriebe unverändert die Möglichkeit, die Beitragsgrundlagenoption gem. § 23 Abs. 1a BSVG („große Option“) auszuüben.

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz ermöglicht die Ermittlung der Beitragsgrundlage in Abhängigkeit vom Einkommensteuerbescheid (anstelle des einheitswertabhängigen Versicherungswertes), sofern diesem keine vollpauschalierte Gewinnermittlung (d.h. eine Buchführung, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zumindest eine Teilpauschalierung) zugrunde liegt.

### Beispiel:

Ein Landwirtschaftsbetrieb hat eine selbstbewirtschaftete Fläche von 60.000 Euro Einheitswert und Betriebseinnahmen in Höhe von 70.000 Euro. Die Teilpauschalierung (nur auf Antrag oder bei gleichzeitiger sozialversicherungsrechtlicher Option zulässig) führt hier zu einer geringeren Steuerbelastung als die Vollpauschalierung.

Berechnung (Zwischenergebnis):

|               |                       |          |
|---------------|-----------------------|----------|
| Einheitswert: | 60.000 € x 42 % =     | 25.200 € |
| Einnahmen:    | 70.000 € minus 70 % = | 21.000 € |

Die speziellen Betriebsausgaben sind sowohl bei der Voll- als auch bei der Teilpauschalierung gesondert abzuziehen.

**Für Betriebe, die eine sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption gem. § 23 Abs. 1 a BSVG (große Option) ausgeübt haben, ergibt sich allerdings ein Verbot zur Rückkehr in die Vollpauschalierung aus dem Sozialversicherungsrecht.**

## Grundzüge der Teilpauschalierung

Während bei der Vollpauschalierung der Gewinn grundsätzlich vom land(forst)wirtschaftlichen Einheitswert („einheitswertabhängige Pauschalierung“) abgeleitet wird, sind bei der Teilpauschalierung die Betriebseinnahmen aufzuschreiben und die Betriebsausgaben werden nur pauschal angesetzt („einnahmenabhängige Pauschalierung“). Weil hier nur teilweise eine Pauschalierung erfolgt (eben auf der Ausgabenseite), hat sich der Begriff Teilpauschalierung durchgesetzt.

Die betrieblichen Einnahmen in der Landwirtschaft sind aufzuzeichnen; die Ausgaben werden mit 70 Prozent der Einnahmen „pauschal“ angesetzt.

Von den verbleibenden 30 Prozent können noch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die bezahlten Schuldzinsen, die bezahlten Pachtzinsen (gedeckt mit 25 Prozent des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes) und das geleistete Ausgedinge in tatsächlicher Höhe oder soweit es sich um Sachleistungen handelt für jede Person pauschal mit jährlich 700 Euro in Abzug gebracht werden.

**Sonderregelungen bestehen für Weinbau, Gartenbau, Forstwirtschaft und land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten.**

## **Was soll aufgezeichnet werden?**

Alle steuerpflichtigen Betriebseinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich EU-Ausgleichszahlungen, sollen dokumentiert werden. Die 70-prozentige Ausgabenpauschale kann – muss aber nicht – „günstig“ sein bzw. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es ist daher dringend zu empfehlen, nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben aufzuzeichnen.

## **Form der Aufzeichnungen**

Die Betriebseinnahmen (und allenfalls freiwillig die Betriebsausgaben) sind gemäß § 131 BAO der Zeitfolge nach geordnet (innerhalb eines Tages braucht die Reihenfolge aber nicht eingehalten zu werden) vollständig, richtig, zeitgerecht in einer lebenden Sprache und mit nicht leicht entfernbaren Schreibmitteln zu führen und am Jahresende zusammenzurechnen.

Die Eintragungen sind zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonates erfolgen (d.h. z.B. Jänner bis zum 15. März – Buchungstag).

Vorher müssen aber schon die Grundlagen für die Eintragungen zumindest täglich festgehalten werden.

### **Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**

Seit 2016 gelten für Betriebe neue Pflichten für die Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht). Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlichte einen umfassenden Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, der detaillierte Informationen enthält und auf der Website des BMF abrufbar ist.

### **Einzelaufzeichnungspflicht**

Alle Bareingänge und (soweit keine Ausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird) Barausgänge sind täglich einzeln festzuhalten.

## **Registrierkassenpflicht**

Unternehmer haben grundsätzlich

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb und
- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro übersteigen

eine Registrierkasse zu ihrer Losungsermittlung zu verwenden.

Soweit der Gewinn von der Vollpauschalierung erfasst ist, ist zur Berechnung der 15.000 Euro-Grenze eine Schätzung mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes zulässig. Für die Berechnung der Barumsatzgrenze des Betriebes (7.500 Euro) sind laut Erlass die als Folge der Vollpauschalierung nicht belegerteilungspflichtigen Umsätze nicht heranzuziehen.

Seit 1. April 2017 ist jede Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz) auszustatten, dazu gehört auch eine Signaturerstellungseinheit, die über einen Zertifizierungsdienstanbieter zu erwerben ist.

## **Belegerteilungspflicht**

Dem Kunden ist ein Beleg über die empfangene Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutschein etc.) zu erteilen. Die Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Barumsatz. Es gibt auch keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz (auch für Kleinstbeträge gilt Belegerteilungspflicht).

Mindestinhalt des Belegs:

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
- den Tag der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist).

Seit 01.04.2017 muss der Beleg, wenn er mit einer Registrierkasse erstellt wird, weitere Belegdaten (Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlungen nach Umsatzsteuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code) enthalten.

### **Wichtige Ausnahmeregelung für vollpauschalierte Landwirte**

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. einheitswertabhängige Pauschalierung, flächenabhängige Durchschnittssätze im Gartenbau; wenn nicht USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird).

## **Einkommensteuererklärung**

Teilpauschalierte Landwirte haben dieselbe Beilage zur Einkommensteuererklärung wie vollpauschalierte Land- und Forstwirte zu verwenden (Formulare E1c und E6c). Beispiel siehe Seite 26.

## **Die steuerlichen Auswirkungen**

Für eine grobe Schätzung der Einkommensteuer einer Person können Sie die folgende Tabelle verwenden (Einkommensteuertarif).

### **Die Einkommensteuer beträgt jährlich**

| bei einem Einkommen von   | Steuersatz |
|---------------------------|------------|
| 0 bis 13.539 €            | 0 %        |
| über 13.539 bis 21.992 €  | 20 %       |
| über 21.992 bis 36.458 €  | 30 %       |
| über 36.458 bis 70.365 €  | 40 %       |
| über 70.365 bis 104.859 € | 48 %       |
| über 104.859 €            | 50 %       |

Bis zu einem Einkommen von 13.539 Euro ist somit keinesfalls Einkommensteuer zu entrichten. Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2029 befristet 55 Prozent.

Die Sozialversicherungs(pflicht)beiträge mindern den steuerlichen Gewinn. Ergibt sich also beispielsweise durch die sozialversicherungsrechtliche Option eine geringere Beitragsbelastung (infolge Gutschrift oder Rückerstattung), so können auch nur die tatsächlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden. Dies kann je nach Einkommenshöhe zu einer Mehrbelastung an Einkommensteuer in Höhe von bis zu 50 Prozent der verminderten Sozialversicherungsbeiträge führen, sodass nur der Restbetrag als „echte Abgabensenkung“ für den Betrieb anzusehen ist.

## Übergangsergebnis

Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart ist grundsätzlich durch Zu- und Abschläge auszuschließen, dass Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Überschuss (Übergangsgewinn), so ist dieser beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Verlust (Übergangsverlust), so ist dieser, beginnend mit dem ersten Gewinnermittlungszeitraum nach dem Wechsel, zu je einem Siebentel in den nächsten sieben Gewinnermittlungszeiträumen zu berücksichtigen.

Die im Rahmen einer (doppelten) Buchführung oder einer Vollpauschalierung ermittelten Erträge und Aufwände sind periodenbereinigt.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Teilpauschalierung berücksichtigt hingegen die Einnahmen und die Ausgaben nach dem Zu- bzw. Abfluss. Beim Wechsel von einer periodenbereinigten Gewinnermittlung zu einer Gewinnermittlung nach dem Zuflussprinzip (und umgekehrt) ist darauf zu achten, dass folgende Werte nicht doppelt oder gar nicht erfasst werden (Übergangsergebnis): Aufgrund der Bestimmungen der LuF-Pausch VO 2015 ist bei einem Wechsel von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung oder umgekehrt kein Übergangsergebnis zu errechnen!

### **Passiva**

- Lieferantenverbindlichkeiten
- Erhaltene Anzahlungen
- Rückstellungen
- sonstige betriebliche Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten

### **Aktiva**

- Vorräte
- Kundenforderungen
- Gegebene Anzahlungen
- sonstige betriebliche Forderungen
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

**Aufgrund der Bestimmungen der LuF-Pausch VO 2015 ist bei einem Wechsel von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung oder umgekehrt kein Übergangsergebnis zu errechnen!**

### Beispiel:

Landwirtschaftlicher Betrieb mit 36 ha Eigenfläche und 4 ha Pachtfläche.

Angebaut werden 2 ha Kartoffeln, 3 ha Rüben, 25 ha Weizen, 3 ha Durum und 7 ha Bohnen.

Hektarsatz: 1.200 Euro EHW: 48.000 Euro

Pachtfläche von den Eltern  
(es kommt der eigene Hektarsatz zum Ansatz)

Beitragsgrundlage/Monat: 6.391,75 Euro

**UV:** 121,44 Euro

**PV:** 1.086,60 Euro

**KV:** 434,64 Euro

somit: 19.712,16 Euro von 01.01.2026 bis 31.12.2026

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellt sich wie folgt dar:

#### Einnahmen:

|                |                     |
|----------------|---------------------|
| Kartoffeln     | 5.535,68 €          |
| Rüben          | 10.666,83 €         |
| Weizen         | 46.207,01 €         |
| Durum          | 7.077,79 €          |
| Bohnen         | 15.414,23 €         |
| Förderung      | 33.302,87 €         |
| Diverses       | 139,00 €            |
| Eigenverbrauch | 38,00 €             |
| =              | <b>118.381,41 €</b> |

#### Ausgaben:

|                                                  |                    |
|--------------------------------------------------|--------------------|
| SVS                                              | 19.712,16 €        |
| Hagelversicherung                                | 2.619,62 €         |
| Grundsteuer, Wasser, Strom, Telefon, Diesel + Öl | 4.900,68 €         |
| Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz                  | 11.872,68 €        |
| Diverses (Kleinmaterial, Pfand, Kontoführung)    | 4.988,50 €         |
| Schuldzinsen                                     | 165,77 €           |
| Pachtschilling                                   | 1.129,34 €         |
| Vergebene Arbeiten                               | 4.500,00 €         |
| AfA                                              | 16.918,29 €        |
| Ausgedinge 2 Personen                            | 1.460,00 €         |
| =                                                | <b>68.267,04 €</b> |

## Vergleichsberechnung 2026

### Vollpauschalierung

#### Steuer:

|                                                       |                     |
|-------------------------------------------------------|---------------------|
| EHW                                                   | 48.000,00 €         |
| x 0,42                                                |                     |
| =                                                     | <b>20.160,00 €</b>  |
| – SV-Beiträge                                         | 19.712,16 €         |
| – Schuldzinsen                                        | 165,77 €            |
| – Pacht                                               | 1.129,34 €          |
| – Ausgedinge                                          | 1.460,00 €          |
| <b>= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2026</b> | <b>- 2.307,27 €</b> |

#### Sozialversicherung:

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| Versicherungswert = Beitragsgrundlage | 6.391,75 €  |
| SV-Beiträge                           | 19.712,16 € |

### Teilpauschalierung

#### Steuer:

|                                                       |                    |
|-------------------------------------------------------|--------------------|
| Einnahmen                                             | 118.381,41 €       |
| – 70 %                                                | 82.866,99 €        |
| =                                                     | <b>35.514,42 €</b> |
| – SV-Beiträge                                         | 19.712,16 €        |
| – Schuldzinsen                                        | 165,77 €           |
| – Pacht                                               | 1.129,34 €         |
| – Ausgedinge                                          | 1.460,00 €         |
| <b>= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2026</b> | <b>13.047,15 €</b> |

#### Sozialversicherung:

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid | <b>13.047,15 €</b> |
| vorgeschriebene KV, PV Beiträge        | 18.254,84 €        |
| <b>= jährliche Beitragsgrundlage</b>   | <b>31.301,99 €</b> |
| : 12                                   |                    |
| <b>= monatliche Beitragsgrundlage</b>  | <b>2.608,50 €</b>  |
| SV-Beiträge                            | 8.044,61 €         |
| <b>= zurück bzw. Gutschrift</b>        | <b>11.667,55 €</b> |

## Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

### Steuer:

|                                                |                    |
|------------------------------------------------|--------------------|
| Einnahmen                                      | 118.381,41 €       |
| Ausgaben                                       | 68.267,04 €        |
| =                                              | <b>50.114,37 €</b> |
| = Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2026 | <b>50.114,37 €</b> |

### Sozialversicherung:

|                                        |                     |
|----------------------------------------|---------------------|
| Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid | 50.114,37 €         |
| vorgeschriebene KV, PV Beiträge        | 18.254,84 €         |
| = jährliche Beitragsgrundlage          | <b>68.369,21 €</b>  |
| : 12                                   |                     |
| = monatliche Beitragsgrundlage         | <b>5.697,43 €</b>   |
| SV-Beiträge                            | 17.570,87 €         |
| -                                      | 19.712,16 €         |
| = zurück bzw. Gutschrift               | <b>- 2.141,29 €</b> |

## Vergleichsberechnung 2027

Um vergleichen zu können, sind Einheitswert und die Einnahmen und Ausgaben wie für 2026 angesetzt worden.

Angenommen wurde weiters, dass der Einkommensteuerbescheid für 2026 im Jahre 2027 rechtskräftig wird, d.h. rechtzeitig zugestellt und hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge wirksam wurde. Die Modalitäten für die Gewinnermittlung und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wurden im Jahr 2027 unverändert wie im Jahr 2026 angenommen.

## Vollpauschalierung

Steuer und Sozialversicherung sind in diesem Fall gleich wie in der Vergleichsberechnung 2026 (vergleiche Seite 27).

## Teilpauschalierung

### Steuer:

|                                                |                    |
|------------------------------------------------|--------------------|
|                                                | 35.514,42 €        |
|                                                | 11.667,55 €        |
| =                                              | <b>47.181,97 €</b> |
| €                                              |                    |
| – SV-Beiträge                                  | 8.044,61 €         |
| – Schuldzinsen                                 | 165,77 €           |
| – Pacht                                        | 1.129,34 €         |
| – Ausgedinge                                   | 1.460,00 €         |
| = Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2027 | <b>36.382,25 €</b> |

### Sozialversicherung:

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid | 36.382,25 €        |
| vorgeschriebene KV, PV Beiträge        | 7.449,88 €         |
| = jährliche Beitragsgrundlage          | <b>43.832,13 €</b> |
| : 12                                   |                    |
| = monatliche Beitragsgrundlage         | <b>3.652,68 €</b>  |
| SV-Beiträge                            | 11.264,86 €        |
| = Forderung                            | <b>3.220,25 €</b>  |

## Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

|                                                |                    |
|------------------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2026   | 50.114,37 €        |
| – Gutschrift                                   | 2.141,29 €         |
| = Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2027 | <b>52.255,66 €</b> |

### Sozialversicherung:

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid | 52.255,66 €        |
| vorgeschriebene KV, PV Beiträge        | 16.271,86 €        |
| = jährliche Beitragsgrundlage          | <b>68.527,52 €</b> |
| €                                      |                    |
| : 12                                   |                    |
| = monatliche Beitragsgrundlage         | <b>5.710,63 €</b>  |
| SV-Beiträge                            | 17.611,57 €        |
| = Gutschrift                           | <b>- 40,70 €</b>   |

# Selbständigenvorsorge für Land- und Forstwirte

Für Dienstnehmer gibt es sie bereits seit 2003: die so genannte „Abfertigung neu“, bei der der Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 1,53 Prozent des Entgelts in eine Mitarbeitervorsorgekasse einzahlt. Seit 01.01.2008 ist dieses Vorsorgemodell optional auch für Land- und Forstwirte vorgesehen. Auch Land- und Forstwirte können demnach optional ab 2008 Beiträge in die betriebliche Selbständigenvorsorge einbezahlen. Die Beiträge machen 1,53 Prozent der Beitragsgrundlage im BSVG aus. Die höchste Beitragsgrundlage beträgt 2025 7.525 Euro pro Monat. Die Wahl der betrieblichen Vorsorgekasse ist für Land- und Forstwirte jedenfalls frei, egal ob überhaupt oder bei welcher Kasse ein Vertrag für die „Abfertigung neu“ der Mitarbeiter abgeschlossen wurde. „Neueinsteiger“ in die Land- und Forstwirtschaft oder Hofübernehmer können sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur Beitragsleistung verpflichten. Falls sie sich für das betriebliche Vorsorgemodell entscheiden, ist ein späteres Opting-Out oder ein Einschränken bzw. Aussetzen der Beitragsleistung nicht mehr möglich. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit der Inanspruchnahme der Eigenpension oder mit dem Tod des Anwartschaftsberechtigten. Im letzten Fall soll der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft fallen.

## Steuerliche Auswirkung

Die an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Auszahlung von Bezügen als Einmalbetrag aus der Selbständigenvorsorge wird – wie auch bei der Auszahlung an Dienstnehmer – mit 6 Prozent besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution (z.B. Pensionszusatzversicherung) übertragen und in der Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente steuerfrei.

### Beispiel 1:

Ein Land- und Forstwirt besitzt Äcker im Ausmaß von 150 Hektar. Sein Einheitswert beträgt 160.000 Euro. Er ist in der bäuerlichen Sozialversicherung in der höchsten Beitragsgrundlage. Sein Gewinn beträgt 100.000 Euro und sein Grenzsteuersatz 50 Prozent. Er kann im Jahr 2025 1.381,59 Euro ( $= 7.525 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} \times 1,53 \text{ Prozent}$ ) an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlen. Die Hälfte davon, das sind 690,80 Euro, zahlt ihm der Fiskus.

### Beispiel 2:

Ein Land- und Forstwirt besitzt Wiesen und Wälder im Ausmaß von 120 Hektar. Sein Einheitswert beträgt 68.000 Euro. Sein Gewinn beträgt 13.000 Euro. Er kann im Jahr 2025 1.239,26 Euro an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlen. Sein Grenzsteuersatz beträgt 0 Prozent. Der Fiskus bezahlt ihm 0 Euro.

Die Beispiele zeigen, dass das Modell der Selbständigenvorsorge umso günstiger ist, je höher der Gewinn und somit der Grenzsteuersatz und je höher i. d. R. der Einheitswert ist. Über einen längeren Einzahlungszeitraum von beispielsweise 10 oder 20 Jahren betrachtet, zeigt somit der Steuerspareffekt durchaus beachtliche Beträge. Hinzu kommt eine durch die Veranlagung der einbezahlten Beträge durch die Vorsorgekasse erzielte Rendite.

Voll- und teilpauschalierte Landwirte hingegen, die aufgrund der Höhe ihres Einheitswertes nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, können keinen Steuerspareffekt geltend machen. Bei ihnen wirkt sich daher allein die Rendite aus der Veranlagung positiv aus.



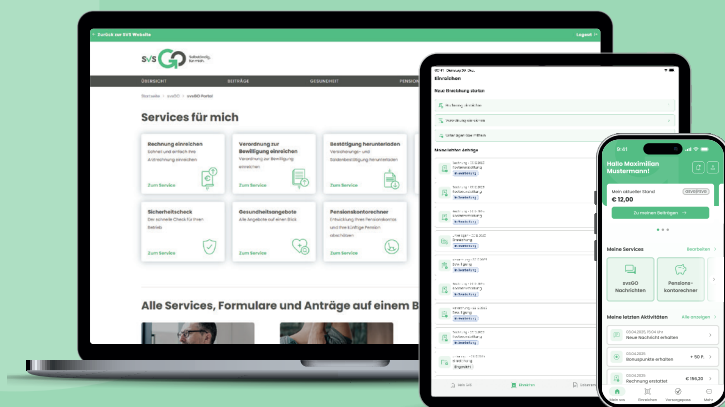
# Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

## Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



## Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter [svs.at/termine](https://svs.at/termine).  
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf [svs.at/kontakt](https://svs.at/kontakt).

## Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter [svs.at/newsletter](https://svs.at/newsletter) eintragen!





